

➤ Lassen Sie es nicht
soweit kommen!

➤ Sprechen Sie
uns an:

➤ Mietschulden

Ein Ratgeber in unserer
und Ihrer eigenen Sache...

- Bitte profitieren Sie von unserem Beratungsangebot. Schon bei ersten Anzeichen wenden Sie sich daher vertrauensvoll an unsere hauseigene Mietschuldenberatung.

Sprechen Sie mit uns:

- falls die Mietzahlungen durch Schulden, Kontopfändung, etc. gefährdet sind,
- das Mietverhältnis wegen Zahlungsrückständen gekündigt wurde,
- oder bereits ein Räumungsverfahren eingeleitet wurde:

Mietschuldenberatung der GWG Kassel

Bitte blättern Sie um!

GWG Mietschuldenberatung Neue Fahrt 2, 34117 Kassel

- Oliver Künzl** (Teamleiter)
*Rothenberg, Wehlheiden, Mitte, Fasana-
nenhof, Weserspitzze, Bad Wilhelmshöhe*
Tel: 70001-742 oder 0173-2129881
Mail: kuenzl@gwg-kassel.de
- Silke Weigelt**
*Philippinenhof, Jungfernkopf, Nord,
Harleshausen, Wesertor*
Tel: 70001-301 oder 0173-2890863
Mail: weigelt@gwg-kassel.de
- Heike Lorenz**
Forstfeld, Lindenberg, Waldau
Tel: 70001-303 oder 0162-4331962
Mail: lorenz@gwg-kassel.de
- Gabriele Kosney** (Zwangsvollstreckung)
Tel: 70001-302
Mail: kosney@gwg-kassel.de



GWG

einfach wohnfühlen

GWG der Stadt Kassel
Neue Fahrt 2, 34117 Kassel
www.gwg-kassel.de

GWG

einfach wohnfühlen

➤ Mietschulden und Ratenzahlung

➤ Fälligkeit der Mietzahlung

➤ Mietschulden und Kautio



Das Wichtigste vorab:

- **Eine Ratenzahlung auf Miete ist grundsätzlich nicht vorgesehen** - ein Vermieter ist kein Kreditinstitut, die Miete kein billiger Dispo-Kredit! In jedem Fall dann nicht, wenn Sie den für die Mietzahlung vorgesehenen Teil Ihres Einkommens für „anderweitige Zahlungsverpflichtungen“ zweckentfremdet haben:
- **„Im Urlaub finanziell übernommen“, „Autoreparatur“, „Todesfall im Ausland“, „hohe Stromrechnung“**
Dies sind keine Themen für den Vermieter. Wer so denkt, riskiert bei der GWG ein gerichtliches Mahnverfahren, oder schlimmer noch, Kündigung und Räumungsklage!
- **Ein Recht auf Ratenzahlung gibt es nicht!**
Die Möglichkeit zur Ratenzahlung ist auf begründete und nachvollziehbare Ausnahmefälle beschränkt und wird anhand von Kontoauszügen und anderen Unterlagen genau geprüft.

Die (Über-) Lebensformel:

- **Prioritäten setzen**, und zwar die richtigen: Erst Miete, Strom, Wärme, Ernährung - alles andere kann warten. Damit gehen Sie in jedem Fall auf Nummer sicher, darüber sind sich alle Experten einig!
- Dagegen gefährlich: Mal hier, mal da zahlen nach dem Gießkannenprinzip.
Bedenken Sie: Ein Handy kann man nicht essen, in einem Kraftfahrzeug nicht wohnen, auf einem Flachbildfernseher nicht kochen...

Fälligkeit und ihre Folgen

- **Die Mietzahlung ist lt. Gesetz am 1. Tag des laufenden Monats fällig und bis zum 3. Werktag zu zahlen.**

Die GWG sendet

- 7 Tage nach Fälligkeit eine **Zahlungserinnerung**
- und nach weiteren 7 Tagen eine **Mahnung**.

Mahnungen sollen Ihnen keine Angst machen, sondern Sie auf Unregelmäßigkeiten bei der Mietzahlung hinweisen. Halten Sie Zahlungsfristen unbedingt ein, ansonsten umgehend Kontakt mit unserer Mietenbuchhaltung aufnehmen!

- **Erst bei zwei Mieten kann der Vermieter fristlos kündigen – stimmt das?**
- **Nein! – Richtig ist:**
 - Schon bei mehr als einer fehlenden Miete kann der Vermieter fristlos kündigen, auch ohne vorherige Mahnung!
 - Die fristlose Kündigungen wird stets mit Zustellnachweis verschickt.
 - Wer jetzt nicht reagiert, riskiert Obdachlosigkeit durch ein gerichtliches Räumungsverfahren sowie damit verbundene erhebliche Kosten für Gericht und Gerichtsvollzieher.
- **Was viele nicht wissen:**
Mietschulden können unter Umständen sogar eine Strafanzeige wegen Betrugs nach sich ziehen. Nicht nur Handyschulden, sondern auch Mietschulden können einen Eintrag bei der Schufa oder Creditreform nach sich ziehen!

Kautio

- Die Kautio dient nicht als Ersatz für laufende Mietzahlungen. Wir haben die Kautio für Sie auf einem verzinsten Sparkonto fest angelegt. Sie steht daher nicht zur Verfügung.

Eine Verrechnung mit der laufenden Miete zur Überbrückung ist vertraglich nicht vorgesehen und daher rechtlich nicht möglich.

Bezug von ALG II / Sozialhilfe

- Sofern Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialhilfe erhalten, ist die Miete weiterhin von Ihnen zu überweisen. Nur im Ausnahmefall und in Absprache mit Ihnen wird die Miete von der AFK/ dem Sozialamt direkt an uns überwiesen.
Es ist ratsam, die Miete zu überweisen, bevor Sie das Geld zum Leben vom Konto abheben.
 - Stellen Sie **rechtzeitig einen Fortzahlungsantrag**, spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums, um eine Zahlungsunterbrechung zu vermeiden. Verlassen Sie sich nicht auf eine Aufforderung durch die AFK/ das Sozialamt.
 - Geben Sie **Betriebs- und Heizkostenabrechnungen** der GWG umgehend bei der AFK/ dem Sozialamt ab, damit Mietänderungen und Nachforderungen dort berücksichtigt werden können.
 - Nehmen Sie **Einladungen und Termine** bei der AFK/ dem Sozialamt unbedingt wahr - angeforderte Unterlagen fristgerecht und am besten persönlich abgeben! Sonst drohen Ihnen Kürzungen bis zur vollständigen Einstellung der Leistung - dann können Sie auch die Miete nicht mehr zahlen!

